12. Juni 2026

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG

Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Stellungnahme der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

1 Ausgangslage

Im Fokus der Vorlage stehen Ausländerinnen und Ausländer aus EU-/EFTA-Staaten und Drittstaaten, die im Familiennachzug in die Schweiz «zugelassen werden».

Mit dem Vorschlag verfolgt der Bundesrat drei Ziele:

- Dadurch, dass das inländische Arbeitskräftepotenzial erhöht wird, können Schweizer Unternehmen Arbeitskräfte im Inland rekrutieren. Das inländische Arbeitskräftepotenzial kann so besser ausgeschöpft werden.[1]
- Personen, die im Familiennachzug in der Schweiz zugelassen werden, werden bei der beruflichen Integration in der Schweiz durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt. Gleichzeitig wird mit der Information und der Beratung durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) eingefordert, dass diese sich mit der beruflichen Integration in der Schweiz auseinandersetzen (erläuternder Bericht, S.8). Personen, die im Familiennachzug zugelassen werden, sollen gefördert und gefordert werden.
- Durch die Meldung von Personen mit Beratungsbedarf an die BSLB soll zudem deren gesellschaftliche Integration gefördert werden, was sich auch positiv auf ihre gesellschaftliche Akzeptanz auswirken soll.[2]

Die «Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» ist eine Begleitmassnahme, mit welcher der Bundesrat auf die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz (Nachhaltigkeitsinitiative)», die er ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abgelehnt hat, reagiert. Trotz seines ablehnenden Ent-

[1] Handlungsfeld Zuwanderung in den Arbeitsmarkt: Programm «Nutzung Potenzial Familiennachzug» (Umsetzung Folgeauftrag Gesamtschau): Potenzial von gut qualifizierten Personen im Familiennachzug besser ausschöpfen, indem diese Personen, insbesondere Frauen, bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen (Diplomanerkennung) und bei der beruflichen Integration gezielt und effektiv unterstützt werden. Darüber hinaus kann eine Meldung an die Berufsberatung des zuständigen Kantons erfolgen, wenn bei einer zugewanderten Person im Familiennachzug Beratungsbedarf für die berufliche Integration besteht (Übersicht Begleitmassnahmen, SEM. 20.01.2025).
[2] Erläuternder Bericht, S. 11.

scheids anerkennt der Bundesrat, dass die Zuwanderung in die Schweiz und das Bevölkerungswachstum mit Herausforderungen verbunden sind. Mit den Begleitmassnahmen will er die Zuwanderung in die Schweiz indirekt steuern.

2 Geplante Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Künftig sollen Personen mit Beratungsbedarf, die im Familiennachzug in der Schweiz zugelassen werden, bei der BSLB gemeldet werden. Die BSLB lädt die Personen darauf hin zu einem Informations- und Beratungsgespräch ein. Dieses Gespräch dient dazu, sie über Möglichkeiten der beruflichen Integration in der Schweiz und über die damit verbundenen Anforderungen «vertieft» zu beraten. Dabei wird auch auf die Wichtigkeit und die Möglichkeit zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung hingewiesen oder es werden Wege zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. zum Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgezeigt.
Personen, welche im Anschluss an die Beratung durch die BSLB keine berufliche Ausbildung oder vorbereitende Angebote wie die «Integrationsvorlehre» (INVOL) absolvieren, können auf private Angebote oder auf Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung hingewiesen werden. (Erläuternder Bericht, S. 4). Die BSLB ist Wegweiser für eine gelungene arbeitsmarktliche Integration.

Der Bundesrat geht davon aus, dass durch die Schaffung einer Meldepflicht an die BSLB die Arbeitsmarktintegration von Personen, die im Familiennachzug zugelassen werden, erhöht werden kann. Mit der Änderung von Art. 57 AIG soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Meldung bei den BSLB gesetzlich zu verankern.[3] Die zuständigen Stellen für den Erstkontakt – Integrationsstellen, Einwohnerdienste oder Migrationsbehörden – sollen den Bildungshintergrund und weitere Informationen erheben und sie sollen eine Triage vornehmen, um Personen mit festgestelltem Beratungsbedarf bei der BSLB zu melden. Die BSLB sollen verpflichtet werden, die betroffenen Personen zu einem Gespräch einzuladen: «Die Einladung kann bei Bedarf, insbesondere wenn keine Folge geleistet wurde, erneuert werden».

3 Zahlen zur Zuwanderung im Familiennachzug

2025 wurden in der Schweiz 42'170 Personen im Familiennachzug zugelassen: 53% waren Angehörige aus EU-/EFTA-Staaten und 47% aus Drittstaaten. Bei rund der Hälfte handelte es sich um Ehepartnerinnen und Ehepartner.

Die Arbeitsmarktintegration von Personen im Familiennachzug verläuft langsam.[4] Dies gilt insbesondere für Frauen, die rund 70% des Familiennachzugs ausmachen. Fünf Jahre nach Einreise erzielen nur rund 40% der zugewanderten Frauen im Familiennachzug ein Erwerbseinkommen von über 24 000 Franken pro Jahr. 40% erzielen gar kein Erwerbseinkommen oder eines, das unter 3000 Franken liegt.

4 «INVOL» und «Perspecta»

Integrationsstellen, kommunale Einwohnerdienste oder die kantonalen Migrationsbehörden informieren Personen, die im Familiennachzug zugelassen werden, bereits heute über ihre Rechte und Pflichten wie auch über Angebote zur Integration.[5]

[3] Mit dem Vernehmlassungsverfahren «Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen», zu der die EKM Stellung genommen hat, wurde die Umsetzung und Finanzierung von INVOL einschliesslich der vorgelagerten Massnahmen in der VIntA geregelt.
[4] Dies zeigen laut erläuterndem Bericht verschiedene Studien.
[5] Je nach Kanton sind unterschiedliche Stellen für die Erstinformation zuständig.

Bereits heute unterstützt der Bund zwei Programme, in denen Personen mit Beratungsbedarf von den BSLB beraten werden:

- «INVOL» richtet sich an Personen ohne postobligatorische Ausbildung. Im Zuge der Umsetzung des Pilotprogramms wurden in jenen Kantonen, die daran teilnehmen, «vorgelagerte Massnahmen» eingeführt[6]: Reisen Personen aus EU-/EFTA-Staaten und Drittstaaten ein, in der Regel im Familiennachzug, wird ihr Ausbildungsbedarf geprüft. Verfügen sie über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II, werden sie bei der BSLB angemeldet.
- Im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» hat der Bundesrat beschlossen, ein weiteres Pilotprogramm umzusetzen. «Perspecta» richtet sich an Personen, die im Familiennachzug zugelassen wurden, und die bereits eine Ausbildung absolviert haben. Es ist zurzeit nicht bekannt, welche Kantone an «Perspecta» teilnehmen werden.[7] Das Pilotprogramm, das voraussichtlich bis 2030 laufen wird, sieht ebenfalls eine Beratung durch die BSLB vor.

5 Vereinbarkeit mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU

Eine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Erhebung des Bildungshintergrunds und am Beratungsgespräch ist nicht vorgesehen. Da die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung unabhängig von der Teilnahme am Beratungsgespräch erfolgt, ist die neue Meldepflicht daher vereinbar mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen.

Die Kantone sind jedoch nach wie vor frei, gegenüber EU-/EFTA-Angehörigen Integrationsempfehlungen abzugeben oder mit Drittstaatenangehörigen Integrationsvereinbarungen abzuschliessen, welche auch das Ziel der beruflichen Integration anvisieren können (Art. 58b AIG).

6 Kosten

Die Finanzierung des Programms «INVOL» ist unbefristet. Die Kantone werden vom Bund für die «vorgelagerten Massnahmen» finanziell unterstützt. Ein Teil dieser Mittel geht an die BSLB. Die Finanzierung für das Pilotprogramm «Perspecta» ist hingegen befristet. Auch hier werden die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen vom Bund finanziell unterstützt – sowohl für die Triage wie auch für die Beratung.

Die Einführung der geplanten Meldepflicht erfolgt jedoch unabhängig von der Teilnahme der Kantone an den beiden Programmen.

Auf Bundesebene werden mit der «Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einen der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch werden mit der Vorlage neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.

Auch bei den kantonalen und kommunalen Stellen wird die Meldepflicht finanzielle Auswirkungen haben. Diese sind für den Bund aufgrund des föderalen Systems jedoch schwer abzuschätzen.[8]

---

[6] Folgende Kantone nehmen nicht an INVOL teil: BL, GR, NW, OW, SZ, UR.
[7] Rundschreiben «Perspecta». Da es sich bei dem Programm um ein dezentrales, subventioniertes Angebot des Staatssekretariats für Migration (SEM) handelt, gibt es keine öffentlich publizierte, starre Liste aller teilnehmenden Kantone. Die Umsetzung wird direkt zwischen den jeweiligen Kantonen und dem Bund vereinbart.
[8] Erläuternder Bericht, S. 10+12.

7 Die Position der Eidgenössische Migrationskommission EKM

Grundsätzlich begrüsst die Eidgenössische Migrationskommission EKM die Absicht des Bundesrats, dass Personen im Familiennachzug künftig eingeladen werden sollen, sich durch eine BLSB beraten zu lassen. Sie ist überzeugt, dass das Interesse, welches die Behörden der zugewanderten Bevölkerung im Familiennachzug entgegenbringen, bei dieser auf Wertschätzung stossen wird und, dass das Beratungsangebot von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern gerne in Anspruch genommen wird.

Der Bundesrat macht mit dieser Gesetzesrevision deutlich, dass Bildung der Schlüssel zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe ist. Zudem sieht er Bildung als Brücke, um Migrantinnen und Migranten den dauerhaften Zugang zu den regulären Arbeitsmärkten zu ermöglichen.

Indes sieht die EKM in drei Bereichen Herausforderungen, die mit der Einführung einer Meldepflicht für Personen im Familiennachzug verbunden sind:

- **Triage durch die Stellen des Erstkontakts**

  Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen – Integrationsstellen, Einwohnerdienste oder Migrationsbehörden – erheben im Rahmen des Erstkontakts Daten. Anhand dieser Daten entscheiden sie dann, welche Personen der BLSB zu melden sind. Der Bundesrat betont, dass die Triage anhand objektiver Kriterien erfolgen soll. Die Entwicklung der Kriterien ist dem Gesetzgebungsprozess nachgelagert. Die Kriterien sollen auf dem Verordnungsweg in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Sozialpartnern festgelegt werden.

  - Aus Sicht der EKM ist es wichtig, dass die unterschiedlich aufgestellten kantonalen und kommunalen Triage-Stellen befähigt werden, die neue Meldepflicht einheitlich und bedarfs- und bedürfnisgerecht umzusetzen.

- **Beratung durch die BLSB**

  Mit der neu einzuführenden Meldepflicht werden die BSLB verpflichtet, die ihnen gemeldeten Personen mit Beratungsbedarf zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Damit die Meldepflicht in der Praxis die erhoffte Wirkung erzielen kann, braucht es vorgelagerte Massnahmen:

  - Berufs- und Laufbahnberaterinnen und -berater müssen ihr Repertoire an die Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Menschen in der Migrationsgesellschaft ausrichten.
  - Sie müssen sich auf die neue Zielgruppe der Personen im Familiennachzug vorbereiten können. Vor der Einführung der Meldepflicht müssen daher gezielte Weiterbildungsmodule entwickelt, angeboten und besucht werden.
  - Das Beratungsangebot der BLSB muss die individuellen Ziele, unterschiedlichen Potenziale und spezifischen Lebenssituationen der gemeldeten Personen berücksichtigen. In der Migrationsgesellschaft sind die Zugangsbarrieren zu Bildung und Arbeit vielfältig: So gibt es etwa Personen mit einer tertiären Bildung, die eine Hochschulkarriere anstreben, Personen, bei denen die berufliche Integration mit der Herausforderung der Kinderbetreuung einhergeht, Personen, die über Diplome verfügen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind oder Personen mit psychosozialem Unterstützungsbedarf. Für alle diese Herausforderungen braucht es Lösungsansätze.

- Für zugewanderte Personen, die beim Einstieg ins Erwerbsleben mit besonderen Hürden konfrontiert sind – beispielsweise Frauen aus dem Asylbereich – müssen in der Beratung zudem Wege des Nachteilsausgleichs aufgezeigt werden können.

- **Finanzierung des neuen Beratungsangebots**

  Selbst wenn der Idee, Personen im Familiennachzug zu einem Beratungsangebot einzuladen, grundsätzlich nichts entgegenzuhalten ist, so stellt sich doch die Frage, wie ein solches Beratungsangebots langfristig zu finanzieren ist. Aus der Sicht der EKM gilt es zwischen «Vorgelagerten Massnahmen und Pilotprogrammen» und «Regelstrukturangeboten» zu unterscheiden.

  - Vorgelagerte Massnahmen und Pilotprogramme: Projekte wie die Entwicklung von Triage-Kriterien, die Durchführung von Workshops für Personen, welche im Rahmen des Erstkontakts die Triage vornehmen sowie Weiterbildungsmodule für Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater sind aus Sicht der EKM mit Mitteln für die spezifische Integrationsförderung zu unterstützen. Dasselbe gilt für Pilotprogramme, sie sollen aus dem Kredit für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB) finanziert werden können.
  - Regelstrukturangebote: Nach Beendigung der Pilotphase, wenn die Programme konsolidiert und in den Regelstrukturen integriert sind, dann muss die Finanzierung aus Sicht der EKM über die ordentliche Regelstrukturfinanzierung erfolgen. Es gibt keine hinreichende Begründung, weshalb sich in der Migrationsgesellschaft Schweiz die Finanzierung von Angeboten für verschiedenen Personengruppen unterscheiden sollte.

Eidgenössische Migrationskommission EKM

Manuele Bertoli
Präsident

Bettina Looser
Geschäftsführerin